

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 151.

Dienstag, den 17. Dezember.

1901.

Bekanntmachung.

Die Annahme der Badesendungen mit Bericht-angabe, sowie der Einschreibepakete erfolgt während der diesjährigen Weihnachtszeit und zwar vom 19. bis einschließlich 24. Dezember in dem Hause Luisenstraße 8, in dem Zimmer No. 67 (Ausgabe-stelle für gewöhnliche Pakete).

Wiesbaden, 10. Dezember 1901.
Königliches Postamt.
Lamm.

Bekanntmachung.

Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gefindevermieter und Stellvertreter mit Ausschluß der Stellvertreter für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten).

Auf Grund des § 88 Absatz 1, 3 der Gewerbeordnung (N. G. B. 1900 S. 371) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gefindevermieter und Stellvertreter mit Ausschluß der Stellvertreter für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten) folgendes bestimmt:

1. Wer das Gewerbe eines Gefindevermiethers oder eines Stellvertreters betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A und B zu führen. Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl anzufertigen. In den Büchern dürfen weder Notizen vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch dürfen die Bücher weder ganz, noch theilweise vernichtet werden.

2. Die dem Gefindevermiethers oder Stellvertreter erteilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Auch ist die Erledigung der Aufträge und der Eingang der Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird, oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Gefindevermiethers oder Stellvertreter auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache bewirkt werden.

3. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abschließend, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbericht eingestuft wird.

4. Die Gefindevermiethers und Stellvertreter sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz „Gefindevermiethers“ oder „Stellvertreter“ in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

Die Bezeichnung der Bezeichnung „concessionirter Gefindevermiethers“ oder „concessionirter Stellvertreter“ ist verboten.

5. Die Gefindevermiethers und Stellvertreter haben alle Angaben in den Zeitungen, Anschlägen, Reclamazeitungen und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftsortes, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 4 Absatz 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der Stellungsfindenden Personen sind verboten.

6. Für Gefindevermiethers und Stellvertreter, welche sich im Besitze einer Erlaubnis auf Grund des § 84 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugnis, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach § 47 a. a. O. Inwiefern für die übrigen Gefindevermiethers und Stellvertreter eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Die Befähigung von Hilfspersonal (Gehülften, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

7. Die Gefindevermiethers und Stellvertreter haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten einzuziehen. Sie dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Abdingungsfrist ihre Stellung verlassen haben, eine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen des Dienstes nachgewiesen wird. Dasselbe gilt von Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften wider nicht im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Gefindebuchs oder Arbeitsbuchs befinden, oder welche die zur Verbindung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters § 113 Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht nachweisen können.

8. Gefindebücher, Arbeitsbücher und andere Legitimationspapiere (Erlaubnisscheine, Losschein, Quittungskarte u. s. w.) hat der Gefindevermiethers

oder Stellvertreter den zur Dienstleistung Verpflichteten auf Verlangen ohne Verzug zurückzugeben. Der Gefindevermiethers oder Stellvertreter darf ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an den Gegenständen, welche bei Anlaß der Stellvermittlung in seinen Besitz gelangt sind, nicht ausüben.

9. Der Gefindevermiethers und Stellvertreter hat sich jeder Einwirkung auf die Dienstleistung Verpflichtete (Gefinde, Arbeiter usw.) dahin, daß diese ihre Stellung mit einer andern verhandeln, zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf Dienstberechtigten wegen Entlassung von der Dienstleistung Verpflichteten untersagt.

10. Der Gefindevermiethers und Stellvertreter darf mit Personen, welchen er eine die Erwerbstätigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt hat, erst dann wegen Beschaffung einer anderen Stellung in Verbindung treten, wenn der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis maßgebende Kündigungs-termin verstrichen ist, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

11. Hat der Gefindevermiethers oder Stellvertreter einem Dienstberechtigten gegenüber die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen, und stellt sich heraus, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die Eigenschaften nicht besitzt, so hat der Gefindevermiethers oder Stellvertreter auf Verlangen des Dienstberechtigten die Vermittlungsgebühr zurückzugeben. Das Gleiche gilt, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stellung nicht antritt.

Hat der Gefindevermiethers oder Stellvertreter dem zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der ihm zugewiesenen Stellung zugesichert und ergibt sich die Unrichtigkeit dieser Zusicherungen, so hat er auf Verlangen des zur Dienstleistung Verpflichteten die Gebühr der Vermittlung zurückzugeben.

Die Ansprüche können nur binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkte, an welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, geltend gemacht werden.

Den Gefindevermiethers oder Stellvertretern ist es untersagt, die Anwendung dieser Bestimmungen durch Vertrag auszuschließen.

12. Gefindevermiethers und Stellvertreter, welche Stellen im Auslande an weibliche Personen vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Berichtsblätter der vermittelten Stellen einzureichen. Dasselbe gilt für die Vermittlung von Stellen für Kellnerinnen und sonstige in Schafräumen tätige weibliche Angestellte, sowie für Kammern im Inlande.

13. Der Gefindevermiethers oder Stellvertreter hat sofort über jede Vermittlung oder Vermittlung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis nach beiliegendem Formular auszustellen.

14. Den Gefindevermiethers oder Stellvertretern, sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist der Betrieb des Gast- und Schankwirtschafts, sowie der Kleinhändler mit Bier, Branntwein und Spirituosen untersagt; auch darf der Geschäftsbetrieb weder in Räumen, welche mit solchen Räumen in Zusammenhang stehen, betrieben werden.

15. Gefindevermiethers und Stellvertreter, welche sich im Besitze der Erlaubnis auf Grund des § 84 des Gesetzes befinden, sind zur Beherbergung von stellungfindenden Personen befugt, wenn für die Unterbringung geeignete Räume vorhanden sind. Männliche und weibliche Personen dürfen nicht gleichzeitig beherbergt werden. Die Befugnis kann jeder Zeit von der Ortspolizeibehörde ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

Das Verzeichnis der Preise für die Gewährung der Unterkunft und jede Abänderung derselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in den Schafräumen auszuhängen.

16. Den in Ziffer 15 bezeichneten Gewerbetreibenden ist die Lieferung von Speisen und nicht geistigen Getränken an die beherbergten Personen gestattet. Das Preisverzeichnis der Speisen und Getränke und jede Abänderung derselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in allen Räumen, in welchen die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt, auszuhängen. Die Befugnis kann von der Ortspolizeibehörde jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

17. Den Gefindevermiethers und Stellvertretern, sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist das Aufsuchen von Aufträgen außerhalb ihrer Geschäftsräume untersagt, insbesondere ist ihnen jede Geschäftstätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Schaufstufen, Verkaufsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnhöfen u. s. w.) verboten.

18. Wegen der Gebühren für gewerbliche Leistungen des Gefindevermiethers oder Stellvertreters bei der Stellvermittlung gelten die Vorschriften des § 76a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erhaltung daerer Aufträge darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen, mit Ausnahme der baaren Aufträge, dürfen nur nach Erledigung des Auftrages erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrages verboten.

19. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Gefindevermiethers oder Stellvertreters jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gefindevermiethers und Stellvertreter sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten und den in Ziffer 15, 16 bezeichneten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

20. Die bevorstehenden Bestimmungen finden auf Stellvermittlungen und Arbeitsnachweise, welche von Gemeinden und weiteren Communalverbänden, Landwirtschaftskammern, Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, Handwerkskammern, Berufsvereinen, Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen, sowie von Verbänden von Vereinen errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

21. Das Verbot des gleichzeitigen Betriebes der Gast- und Schankwirtschaft (Ziffer 14) tritt am 1. Oktober 1902 in Kraft; im Uebrigen treten die Vorschriften am 1. Oktober d. J. in Kraft. Die im Gebrauch befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschusse (Ziffer 3), längstens aber bis zum 1. Januar 1903 benutzt werden.

22. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzulegen, außerdem ist ein Abdruck in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingange auszuhängen.

Wiesbaden, den 10. August 1901.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Röller.

Wird hiermit veröffentlicht.
Nur für den vorbenannten Formularen können im Gewerbe-Bureau der Real. Polizei-Direction (Friedrichstraße 31, Zimmer No. 8, Part.) in Augenschein genommen werden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 27 und 31 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 28. Mai 1870 bringe ich zur allgemeinen Kenntnis, daß das Ergebnis der am 11. d. M. stattgefundenen engeren Wahl eines Reichstags-Abgeordneten für den aus den ehemaligen Kreisen Langenschwalbach, Wehen, Rudesheim, Elville, Wiesbaden und der Stadt Wiesbaden gebildeten II. Wahlkreis des Regierungs-Bereichs Wiesbaden heute wie folgt ermittelt worden ist:

Von 40,824 Wahlberechtigten sind abgegeben worden:

a) gültige Stimmen	26,248
b) ungültige Stimmen	167

Von den gültigen Stimmen haben erhalten:

a) Dr. Hans Crüger zu Charlottenburg	14,902
b) Stadtverordneter Dr. Max Luard zu Frankfurt a/M.	11,346
zusammen	26,248

Stimmen.
Hiernach ist der Dr. Hans Crüger zu Charlottenburg mit Stimmenmehrheit zum Reichstags-Abgeordneten für den II. Wahlkreis des Regierungs-Bereichs Wiesbaden gewählt worden.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1901.
Der Wahl-Commissar.
gez. Karl Prinz von Ratibor,
Polizei-Präsident.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Melde-wesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des Polizeireviers an bzw. abzumelden.

Wais- und Herdengewirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldezettel, welche enthalten müssen: Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herdengewirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das für einen jeden Fremden sobald nach seiner Ankunft zur Entgegennahme der Meldungen zu achten. Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, die Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weisungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a, d der Gewerbeordnung des Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 18. Dez. d. J.,
Nachmittags 4 1/2 Uhr, läßt Herr
Friedrich Bücher Erben und Moriz
Nicolai, die nachfolgend beschriebenen
Immobilien, als:

1. Lagerbuch - No. 2543, Wies-
„Müllerwies“, 5r Gew., zw
Friedrich Bücher Erben und Moriz
Nicolai, mit 12 ar 89 qm Flächen-
gehalt,
2. Lagerbuch - No. 2544, Wies-
„Müllerwies“, 5 Gew., zw
Friedrich Bücher Erben und einem
Beg, mit 59 ar 21 qm Flächen-
gehalt,
3. Lagerbuch-No. 8160, Ader „Bier-
stadterberg“, 1r Gew., zw. einem
Beg und Friedrich Bücher Erben,
mit 21 ar 56,75 qm Flächengehalt.
4. Lagerbuch-No. 8161, Ader „Bier-
stadterberg“, 1r Gew., zw.
Friedrich Bücher Erben und Jakob
Balder, mit 12 ar 48,25 qm Flächen-
gehalt,
5. Lagerbuch-No. 8171, Ader „Bier-
stadterberg“, 1r Gew., zw
Louis Wintermeyer und Heinrich
Schmidt-Cassella, mit 22 ar 31,25 qm
Flächengehalt,
6. Lagerb.-No. 8269, Ader „Warte“,
1r Gew., zw. Johann Georg Heinrich
Ehon und Heinrich Martin Burk,
mit 13 ar 25,75 qm Flächengehalt,
7. Lagerb.-No. 8272, Ader „Warte“,
1r Gew., zw. Georg Hahn und
Theodor Schweisguth, mit 14 ar
49,25 qm Flächengehalt,
8. Lagerb.-No. 8283, Ader „Warte“,
1r Gew., zw. Johann Peter Weß
und Heinrich Schaad, mit 12 ar
55 qm Flächengehalt und
9. Lagerb.-No. 8261, Ader „Bier-
stadterberg“, 6r Gewann, zw.
August Berger und Ludwig Winter-
meyer, mit 42 ar 51,25 qm Flächen-
gehalt,

in dem Rathhause hier, Zimmer
No. 55, Abtheilungs halber frei-
willig nochmals versteigern. F 275
Wiesbaden, den 11. Dezember 1901.

Der Ober-Bürgermeister.
Ju. Berr.: Körner.

Bekanntmachung.

Die auf der städtischen Gasanstalt gewonnenen
Cokes werden vom 1. October ab in den nach-
stehenden Sortirungen und zu den beigefügten
Preisen zum Verkauf gestellt:

1. Sorte: Geblehte Ruh-Cokes zum Preise
von M. 2,50
2. Sorte: Geblehte Stück-Cokes zum Preise
von M. 2,20
3. Sorte: Geblehte Klein-Cokes zum Preise
von M. 2,20

für je 100 kg ab Gasfabrik.
Auf Wunsch der Abnehmer werden die
Cokes nach den Häusern und Lagerplätzen gefahren
und ist gegebenes Falles für jede Menge bis zu
500 kg stehende Vergütung zu leisten: in der
ersten Zone M. 1.—, in der zweiten Zone M. 1,25,
in der dritten Zone M. 1,50.

Die Cokes können sowohl in offenen Wagen-
ladungen, als auch ohne Preisaufschlag in Säcken
bezogen werden, in welcher letzterem Falle die Cokes
bis auf die Lagerplätze befördert werden, voraus-
gesetzt, daß diese Lagerplätze nicht zu weit entfernt
sind und bequem erreicht werden können.

Bestellungen werden in keinem Falle auf der
Gasanstalt und auch nicht brieflich, sondern aus-
schließlich in dem Verwaltungsgebäude,
Marktstraße 16, Zimmer No. 1a, Vor- und
Nachmittags während der üblichen Dienststunden
gegen Baarzahlung entgegengenommen, wofür
auch jede weiter gewünschte Auskunft, insbesondere
auch über Vorrath und Zeit der Lieferung
erteilt wird.
Der Director der städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-
Werke. Ruchall.

Stadt. Leihhaus zu Wiesbaden, Neugasse 3 (Eingang Schulgasse).

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss,
daß das städtische Leihhaus dabier Darlehen auf
Pfänder in Beträgen von 3 M. bis 2100 M.
auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die
Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen giebt
und daß die Darlehens von 3-10 Uhr Vor-
mittags und von 2-3 Uhr Nachmittags
im Leihhaus anwesend sind.
Die Leihhaus-Deputation.

